

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter [www.erfurt.de/ef129669](http://www.erfurt.de/ef129669) die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 0554/23

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

## Neubesetzung Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Sparkassen- zweckverbandes Mittelthüringen

### Genauere Fassung:

- 01 Herr Daniel Stassny wird als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen abberufen.
- 02 Frau Stefanie Hantke wird als Verbandsrätin in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen entsandt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 0551/23

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

## Änderung der Aufsichtsratsbesetzung der CDU-Fraktion

### Genauere Fassung:

- 01 Herr Heiko Vothknecht wird als Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat der SWE Netz GmbH abberufen.

02 Herr Rowald Staufenbiel wird als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der SWE Netz GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 0552/23

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

## Entsendung eines Mitglieds in den Stiftungsrat der Stiftung Krämer- brücke

### Genauere Fassung:

- 01 Herr Heiko Vothknecht wird als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Krämerbrücke abberufen.
- 02 Herr Rowald Staufenbiel wird als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Krämerbrücke entsandt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache Nr. 1004/22

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

## Neufassung der Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt

### Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Die Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

### Beschluss zur Drucksache Nr. 1083/22

der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

## Bereitstellung von kostenfreien Periodenprodukten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erfurt

### Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung folgender Punkte beauftragt:

01 in dauerhaft öffentlich zugänglichen Sanitärräumen sowie in den Sanitärräumen von öffentlichen kommunalen Einrichtungen, wie Bürger- und Sozialamt, für die Dauer von zwei Jahren als Modellversuch Spender anzubringen, um kostenfrei Periodenprodukte zur Verfügung zu stellen.

02 ein Modellprojekt an ausgewählten weiterführenden Schulen zu starten, in deren Sanitärräumen ebensolche Spender angebracht werden sollen. Dabei sind Erfahrungen von anderen Schulen aus Erfurt, die solche Artikel bereits vorhalten, in die Planung der Umsetzung mit einzubeziehen. Das Projekt möge im 2. Jahr des Modellversuchs erfolgen.

03 die Nutzung nach einem Jahr Laufzeit zu evaluieren und das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Fachausschuss mitzuteilen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksache-Nr. 1100/22

der Sitzung des Stadtrates vom 25.01.2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV734 „Altonaer Höfe“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

### Genauere Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 9) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV734 „Altonaer Höfe“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 29.03.2022 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 (außer samstags, sonn- und feiertags)  
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

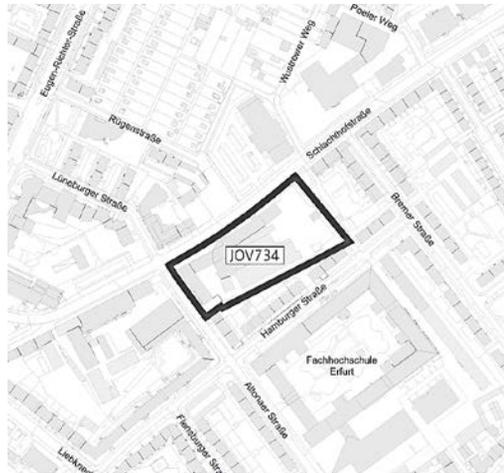
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Zur Drucksache Nr. 1100/22

ausgefertigt: Erfurt, den 15.03.2023

gez. A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1813/22**  
 der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

**Abschließende Empfehlung zur „Straßenumbenennung Nettelbecker“**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Drucksache 0051/21 „Runder Tisch zum Nettelbecker – wie geht es weiter?“
- 02 Der Stadtrat beschließt, dass der Straßename „Nettelbecker“ nicht geändert wird. Die Straßenschilder werden mit einem Zusatzschild versehen.
- 03 Der Stadtrat beschließt, dass der Teil der Karlstraße zwischen Adalbertstraße und Nettelbecker nach Gert Schramm benannt wird.
- 04 Der Stadtrat beschließt, dass im Straßenraum vor der Jenaplanschule eine Gedenktafel errichtet wird, die sowohl die Biografien von Gert Schramm als auch von Joachim Nettelbeck darstellt.
- 05 Die Straßennamenkommission wird beauftragt, die Umsetzung der Beschlusspunkte 2 bis 4 vorzubereiten.

gez. A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1876/22**  
 der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

**Museumsentwicklung in Erfurt – Umsetzungskonzept**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Sicherung der zu planenden Einzelmaßnahmen das Umsetzungskonzept

- zur Museumsentwicklung im Sinne einer Arbeitsrichtung.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss für Bildung und Kultur fortlaufend, mindestens jedoch einmal jährlich zum aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen zu berichten.
- 03 In der Anlage 1 (Umsetzungskonzept Version 2) werden alle Passagen entfernt, welche die Defensionskaserne für die Nutzung eines kulturgeschichtlichen Museums betreffen.
- 04 Als Alternative sind bauliche Veränderungen am „Haus zum Stockfisch“ oder Neubau zu prüfen.
- 05 Die beschlossenen Stadtratsbeschlüsse, die das Museumsentwicklungskonzept betreffen, werden im Museumsentwicklungskonzept entsprechend eingearbeitet.

gez. A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis**

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 2244/22**  
 der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2023

**Aktionsplan mit Maßnahmen der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zu nächtlichen Nutzungskonflikten in Erfurter Parks**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Aktionsplan mit Maßnahmen aus den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses zur Konfliktlösung nächtlicher Nutzungskonflikten in Erfurter Parks. Dazu wird dem Stadtrat eine Informationsdrucksache mit den Ergebnissen zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen werden zwischen den beteiligten Ämtern für Ordnung, Jugend und Kultur sowie dem Garten- und Friedhofsamt abgestimmt und priorisiert. Der fertige Aktionsplan ist dem Stadtrat im 3. Quartal 2023 vorzulegen.
- 02 Die Stadtverwaltung identifiziert „Quick wins“ aus den vorgeschlagenen Maßnahmen des Beteiligungsprozesses in Absprache der beteiligten Ämter für Ordnung, Jugend und Kultur sowie dem Garten- und Friedhofsamt. Diese werden dem Stadtrat im 2. Quartal 2023 zur Bestätigung vorgelegt, damit diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können.
- 03 Bei Aktionsplan und „Quick wins“ stellt die Stadtverwaltung die damit verbundenen personellen Aufwendungen, benötigten Haushaltsmittel und ggf. einzurichtenden Arbeitsgruppen dar.